



99128019060004, 99128019060004

Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl Eintragung als Rückkehrer

Heruntergeladen am 05.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/108321448/L100041

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128019060004, 99128019060004
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl Eintragung als Rückkehrer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	





Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.04.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 23
Handlungsgrundlage	§§ 23 und 24 BbgKWahlG, §§ 13 bis 15 BbgKWahlV
Teaser	Personen, die als Rückkehrer und Rückkehrerinnen wahlberechtigt sind, werden von der Gemeinde nicht von Amts wegen in das amtliche Wählerverzeichnis eingetragen. Sie müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.
Volltext	Für jeden Wahlbezirk wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten Personen geführt. Das Wählerverzeichnis stellt die Grundlage für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl dar. Es sichert, dass nur die Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen und ihre Stimme nur einmal abgeben. Es wird am 42. Tag vor der Wahl erstellt, indem alle Wahlberechtigten, die mit Hauptwohnsitz im Einwohnermelderegister im Wahlgebiet registriert sind, von Amts wegen eingetragen werden. Haben Sie nach dem 42. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigung durch Zuzug in das Wahlgebiet erworben, werden Sie ebenfalls von Amts wegen eingetragen. Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten Sie eine Wahlbenachrichtigung. Erfolgt jedoch nur ein Umzug innerhalb der Gemeinde, dann verbleibt die Eintragung im Wählerverzeichnis des ursprünglichen Wahlbezirkes.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Rückkehrer oder Rückkehrerin sind Sie, wenn Sie • noch keinen Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben, • Ihr Wahlrecht verloren haben, weil Sie aus dem Wahlgebiet weggezogen sind oder Ihren Hauptwohnsitz verlegt haben, und wieder ins





Modul	Sachverhalt
	Wahlgebiet zurückkehren und Ihren Hauptwohnsitz erneut begründen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie werden bei Zuzug automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. Über die Eintragung werden Sie mit einer Wahlbenachrichtigung informiert.
Bearbeitungsdauer	umgehend
Frist	Die Eintragung erfolgt bis zum 2. Tag vor der Wahl.
weiterführende Informationen	 Bei der Einwohnermeldebehörde bei der Anmeldung des Wohnsitzes Örtliche Bekanntmachung des örtlichen Wahlleiters
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Jeder Wahlberechtigte wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis stellt die Grundlage für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl dar. Es sichert, dass nur die Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen und ihre Stimme nur einmal abgeben. Es wird am 42. Tag vor der Wahl erstellt. Jeder Wahlberechtigte, der seinen Wohnsitz im Wahlgebiet inne hat bzw. einnimmt wird bis spätestens zum 2. Tag vor der Wahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	kreisfreie Stadt;
	amtsfreie Gemeinde;
	Amt;
	Verbandsgemeinde
Formulare	
Ursprungsportal	Voters' register for the mayoral election Registration as returnee, Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl Eintragung als Rückkehrer